

FAQs zur Maskennutzung

Masken? Ja, aber richtig!

Auf dem Werksgelände gilt ab 21. Juni 2021 eine Maskenpflicht mit Mund-Nasen-Schutz (medizinische Masken) für alle Personen, die sich auf dem Werksgelände in Innenräumen aufhalten und bewegen.

Die Maskenpflicht ermöglicht einen erhöhten Schutz gegen die Ansteckung mit dem Corona-Virus, zum Beispiel

- in den Bussen
- bei Bewegungen in Gebäuden
- in Fluren, Bädern, Umkleieräumen, Toiletten und Eingängen
- in Kraftfahrzeugen, wenn sich mehr als eine Person im Fahrzeug befindet

Warum gibt es eine Maskenpflicht auf dem Werksgelände?

Die allgemeine Maskenpflicht ermöglicht einen erhöhten Schutz gegen die Ansteckung mit dem Corona-Virus, zum Beispiel

- auf Begegnungsflächen, z.B. an den Werkstoren, an Bushaltestellen und in den Bussen.
- in Fluren, Bädern, Umkleieräumen, Toiletten und Eingängen.
- in Kraftfahrzeugen, wenn sich mehr als eine Person im Fahrzeug befindet.
- Auf dem Werksgelände müssen im Freien keine Masken mehr getragen werden, wenn ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, müssen Personen auf dem Werksgelände auch im Freien weiter eine Maske tragen. Um hierfür vorbereitet zu sein, muss jederzeit eine medizinische Maske mitgeführt werden.

Gilt die allgemeine Maskenpflicht auf dem Werksgelände auch in den Parkhäusern / auf den Parkplätzen der BASF?

Nein. Hier handelt es sich um gut belüftete Fläche bzw. um den Außenbereich. Es muss keine Maske getragen werden, wenn ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, müssen Personen auf dem Werksgelände auch im Freien weiter eine Maske tragen. Um hierfür vorbereitet zu sein, muss jederzeit eine medizinische Maske mitgeführt werden.

Wann wird keine Maske benötigt?

Die Maskenpflicht ermöglicht einen erhöhten Schutz gegen die Ansteckung mit dem Corona-Virus,

Ausnahmen:







- Auf dem Werksgelände müssen im Freien keine Masken mehr getragen werden, wenn ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, müssen Personen auf dem Werksgelände auch im Freien weiter eine Maske tragen. Um hierfür vorbereitet zu sein, muss jederzeit eine medizinische Maske mitgeführt werden.
- Im Innenbereich, wenn sich eine Person allein in einem Raum befindet oder ortsfest an ihrem Arbeitsplatz, z.B. im Büro oder der Messwarte, zuverlässig einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einhalten kann und pro Person > 10 m² Platz vorhanden sein*.
- Für Mitarbeiter mit ortsfestem Arbeitsplatz, wie im Büro oder hinter Theken, wenn andere Schutzmaßnahmen, z.B. mit trennenden Plexiglasscheiben, getroffen wurden.
- In Gemeinschaftsräumen (z.B. Pausenräumen) und bei rechtlich und betrieblich notwendigen Präsenzmeetings und Sammelplätzen, wenn der Abstand von 1,50 m und die 10 m² Regel zuverlässig eingehalten werden können und die Personen feste Plätze eingenommen haben.
- Für Betriebsbereiche, in denen betriebsspezifische Regelungen zum Maskentragen gelten.
- Für Menschen, die durch ein ärztliches Attest von der allg. Tragepflicht entbunden sind.

Wie organisieren wir Arbeiten im Nahbereich und gehen mit unvermeidlichen Arbeiten um?




Bei erforderlichen Tätigkeiten, die mehrere Mitarbeiter gemeinsam verrichten müssen, wie z.B. beim Lösen eines Flansches, greifen folgende Schutzmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Bereich, Abstand und Schutzart:

Maskenregelung am Standort ab 21.06.2021

bei handwerklich-technischen Tätigkeiten in Produktion, Forschung und Technik

| | Abstand | FFP2 - Maske | MNS Maske (Medizinische Maske) oder Gesichtsschutzschirm |
|--|-------------|---|---|
| Innenbereich* (ohne ausreichende technische Lüftung) | < 1,5 m |  Tragepflicht |  unzulässig |
| Außenbereich oder Innenbereich mit mindestens 6-fachem Luftwechsel** | < 0,5 m |  Tragepflicht |  unzulässig |
| Außenbereich oder Innenbereich mit mindestens 6-fachem Luftwechsel** | 0,5 - 1,5 m |  Nicht notwendig |  Tragepflicht* |

Bei Bedarf (z.B. in Abstellungen) können zusätzliche Maskenpflichten betriebsspezifisch eingeführt werden. Ausnahmeregelungen, denen eine Gefährdungsbeurteilung zu Grunde liegt, bleiben bestehen

 Tragepflicht  Unzulässig  Nicht notwendig

* Innenbereich betrifft ausschließlich handwerkliche-technische Tätigkeiten – nicht die unter der „Allgemeinen Maskenpflicht“ aufgeführten Tätigkeiten und Begegnungen
** 6-facher Luftwechsel betrifft insbesondere Labore / Technika

Wie wird bei Abweichungen von der allgemeinen Maskenpflicht am Standort Ludwigshafen vorgegangen?

Die Einschätzung, ob und welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, muss im Einzelfall vor Ort getroffen werden und hat betriebliche Besonderheiten zu berücksichtigen. Dies ist durch den verantwortlichen Betrieb vor Ort durch eine Gefährdungsbeurteilung zu beleuchten.

Ebenfalls können Serviceeinheiten für ihre eigenen Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Gewerks gewerkespezifische Sonderregelungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festlegen. Dies wird geeignet mit dem Betrieb z.B. im Rahmen der vor Ort Absprache abgestimmt.

Gesichtsschutzschilde, Masken oder FFP-Masken dürfen nicht die Funktion der für die Arbeit vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung beeinträchtigen. Im Zweifelsfall hat die persönliche Schutzausrüstung Vorrang vor dem zusätzlichen Corona Schutz.

Welche Maske muss auf dem Werksgelände im Bus, Viavan getragen werden?

Abweichend von den derzeitigen Vorgaben für den öffentlichen Nahverkehr gelten auf dem Werksgelände Ludwigshafen folgende Vorgaben: Beschäftigte tragen im Bus, Auto, Viavan mindestens einen Mund-Nase-Schutz (medizinische MNS-Maske). Am Standort Ludwigshafen werden seit langem umfangreiche Schutz- und Hygienemaßnahmen für Busse und den Viavan umgesetzt: die Taktung wurde erhöht und Sitzplätze wurden gesperrt, so dass auch im Bus und im Viavan immer genügend Abstand gehalten werden kann. Außerdem dürfen nur Mitarbeiter ohne Krankheitssymptome das Werksgelände betreten. Allen Beschäftigten vor Ort wird ein regelmäßiger Corona-Selbsttest angeboten.

Beachten Sie, dass der Fahrer von Bus und Viavan durch eine Plexiglaswand von den Fahrgästen abgetrennt ist, und daher auf eine Maske während der Fahrt verzichten darf.

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Einsatz am BASF Standort Ludwigshafen über unsere aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie. Diese sind im Internet im [Kontraktorenhandbuch](#) auf einer eigenen Seite zusammengefasst: [Umgang mit Covid-19 am Standort Ludwigshafen](#).